

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1085/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **07.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht am 01.12.2024 unter dem Titel „Wenn Lügen zur Norm wird, stirbt die Demokratie“, online eine gekennzeichnete Kolumne. Hierin setzt sich der Redakteur im Wesentlichen mit der FDP und ihrem D-Day-Papier auseinander. Später geht der Autor auf den „Boom der politischen Lüge“ ein und nennt verschiedene Beispiele, u. a. schreibt er:

„Vier Wochen vorher gab es eine andere wilde Geschichte, über die sich Politiker von Union und FDP online sehr aufregten (zum Teil bis heute): Robert Habeck habe gegen einen Rentner Strafantrag gestellt, weil der ihn online ‚Schwachkopf‘ genannt habe, daraufhin habe die Polizei die Wohnung des Mannes durchsucht. Mittlerweile ist klar: Die Wohnung wurde gar nicht durchsucht, der Mann gab das geforderte Endgerät freiwillig her. Und der Durchsuchungsbeschluss war auch gar keine Folge von Habecks Strafantrag, sondern schon vorher erfolgt. Und es ging auch nicht nur um die Beleidigung gegen Habeck, sondern auch noch um andere Straftaten. [...]“

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Ziffer 1 des Pressekodex geltend. Der Redakteur verbreite in seinem Beitrag Lügen: „Und der Durchsuchungsbeschluss war auch gar keine Folge von Habecks Strafantrag, sondern schon vorher erfolgt. Und es ging auch nicht nur um die Beleidigung gegen Habeck, sondern auch noch um andere Straftaten.“

Ein rechtliches Onlinemagazin schreibe hierzu: „Die Bamberger Staatsanwaltschaft gab an, die Durchsuchung habe im Zusammenhang mit einem bundesweiten Aktionstag gegen antisemitische Hasskriminalität im Netz gestanden. Laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft ist dieser zweite, vermeintlich antisemitische Fall allerdings gar nicht Grundlage der Hausdurchsuchung gewesen“ (Quelle: [Link auf Artikel]).

Darüber hinaus hätte nach Ansicht des Beschwerdeführers bei einem Widerspruch von Habeck gegen den Strafantrag auch die Hausdurchsuchung nicht erfolgen können, unabhängig davon, ob dieser bereits vorher beschlossen wurde oder nicht. Es gehe dem Redakteur wohl nur um billiges FDP-Bashing.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde erweitert zugelassen um einen möglichen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

IV. Für den Beschwerdegegner teilt dessen Rechtsabteilung mit, hätte der Beschwerdeführer den beschwerdegegenständlichen Beitrag so genau gelesen, dass er auch den an der entsprechenden Stelle eingebauten Link beachtet und geklickt hätte [Anmerkung: Der Stellungnehmende hat einen entsprechenden Screenshot in der Stellungnahme eingefügt, welcher die mit Link hinterlegte Textpassage zeigt], wäre er dann bei einem Beitrag der Beschwerdegegnerin vom 22.11.2024 gelandet, dessen Überschrift allein schon die angegriffene Behauptung bestätige: „Schwachkopf- Beleidigung – Razzia bei Rentner war vor Habecks Strafantrag geplant“.

Dieser Beitrag referiere den nach wie vor gültigen Sachstand und ergänze insofern die vor allem Mitte November kursierenden anderen Meldungen, u. a. auch die vom Beschwerdeführer angeführte Berichterstattung des rechtlichen Onlinemagazins. Er basiere unter anderem auf der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft vom 22.11.2024, welche der Stellungnehmende ebenfalls als Screenshot in seine Stellungnahme eingefügt hat. Hierin heißt es u. a.:

„Beleidigung zu Lasten des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Habeck im Internet – Ergänzung zur Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 15.11.2024:

[...]

Der zugrundeliegende Sachverhalt wurde über ein Online-Portal der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet im Bundeskriminalamt (ZMI) mitgeteilt. Über das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt Bayern wurde die Anzeige an die zuständige Kriminalinspektion Schweinfurt herangetragen und am 02.08.2024 der Staatsanwaltschaft Bamberg vorgelegt. Ebenfalls am 02.08.2024 wurde der Sachverhalt von der Kriminalpolizeiinspektion Schweinfurt dem Bundesminister Dr. Habeck zur Prüfung der Stellung eines Strafantrags mitgeteilt. Strafantrag wurde durch diesen am 12.09.2024 gestellt.

[...]

Der Durchsuchungsbeschluss wurde durch eine Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Bamberg am 06.08.2024 erlassen. [...]

Danach könne man feststellen:

- Der beschwerdegegenständliche Beitrag handele vom Verbreiten von Unwahrheiten u. a. durch Politiker und beziehe sich im angegriffenen Teil vor allem darauf, dass es entgegen der Darstellung im Beitrag („verbreitet Lügen“) angeblich eine Kausalität zwischen Strafantrag und Hausdurchsuchung gegeben habe. Dies sei erkennbar falsch, der Durchsuchungsbeschluss wurde am 05.08.2024 beantragt und einen Tag später erlassen, der Strafantrag [Anmerkung: von Minister Habeck] aber erst am 12.09.2024 gestellt.

- Verdachtsmomente einer antisemitischen Gesinnung des Beschuldigten seien demnach beim Antrag zum Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses sehr wohl berücksichtigt worden, es sei also „auch noch um andere Straftaten“ gegangen.

Zwei weitere Punkte noch zur Abrundung, vom Beschwerdeführer zum ersten Punkt gar nicht, beim zweiten Punkt nur *colorandi causa* erwähnt:

Sofern es im Beitrag heißt, dass die Wohnung gar nicht durchsucht worden sei, der Mann habe das geforderte Endgerät freiwillig hergegeben, so sei dies nicht zu beanstanden. So heiße es in der Pressemitteilung dazu, dass der Beschuldigte das betreffende Tablet freiwillig herausgegeben habe und deshalb von weiteren Maßnahmen abgesehen worden sei. Formal möge die Durchsuchung mit der Eröffnung des Beschlusses an den Beschuldigten begonnen haben. Wenn er dann aber das gesuchte Objekt unverzüglich freiwillig herausgibt und die Polizei dann nichts mehr unternimmt, könne man das zulässigerweise selbstverständlich wertend mit „die Wohnung wurde gar nicht durchsucht“ umschreiben. Faktisch sei es so gewesen.

Und schließlich, ohne dass es in der Beschwerde darauf ankäme, weil dies im Beitrag nicht thematisiert werde: Die Aussage, dass die Durchsuchung von Robert Habeck „mit einem Widerspruch gegen den Strafantrag“ noch verhindert hätte werden können, sei ebenfalls falsch, sofern man es gezielt auf die Maßnahme beziehe. Zwar finde sich in § 194 Abs. 1 Satz 4 StGB tatsächlich die Möglichkeit eines „Widerspruchs“, der dann tatsächlich auch das zuvor bejahte öffentliche Interesse und das Einschreiten von Amts wegen quasi „aushebeln“ könne. Wenn zudem noch ein vorher gestellter Strafantrag zurückgenommen würde, wäre die weitere Verfolgung nach § 188 StGB beendet worden. Aber: Robert Habeck habe nichts von einer geplanten Durchsuchung gewusst, die Staatsanwaltschaft spreche sich bei Ermittlungsmaßnahmen nicht mit dem Betroffenen ab und dies selbst dann nicht, wenn er Bundesminister ist. Und wenn jemand von einer geplanten Ermittlungsmaßnahme keine Kenntnis hatte, könne man ihm auch nicht zum Vorwurf machen, diese nicht durch Widerspruch und Antragsrücknahme gestoppt zu haben. Aber wie gesagt, darauf kommt es gar nicht an.

Die Beschwerde sei insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit den Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Der Beschwerdegegner hat dargelegt, dass die vom Beschwerdeführer beanstandete Aussage inhaltlich richtig ist. Aus der vorgelegten Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft vom 22.11.2024 ergibt sich, dass Herr Dr. Habeck am 12.09.2024 Strafantrag stellte – also nach Erlass des Durchsuchungsbeschlusses vom 06.08.2024. Somit war der Durchsuchungsbeschluss – wie geschrieben – keine Folge des Strafantrags von Dr. Habeck.

Zudem ergibt sich aus einer weiteren Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 15.11.2024 zur besagten Wohnungsdurchsuchung, dass neben dem Verdacht der Beleidigung zu Lasten von Dr. Habeck gegen den Verdächtigen auch wegen des Anfangsverdachts einer Volksverhetzung ermittelt wurde. Insoweit ist die Aussage, dass es nicht nur um die Beleidigung gegen Habeck gegangen sei, sondern auch noch um andere Straftaten, ebenfalls nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis waren damit sowohl eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 als auch der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex zu verneinen.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de